

1. den Namen, beziehungsweise die Firma und den Sitz und die Bezeichnung als „Anstalt“;
2. den Zweck der Anstalt, allenfalls den Gegenstand der Unternehmung;
3. den Schätzungswert des Anstaltsfondes, falls er nicht in Geld besteht (Anstaltskapital), und die
4. allenfalls die Bedingungen der Zusammenberufung der Anstaltsversammlung, das Stimmrecht der Mitglieder seiner Beschaffung und Zusammenziehung; glieder und die Beschlussfassung;
5. die Organe, für die Verwaltung und gegebenenfalls für die Kontrolle und die Art der Ausübung der Vertretung;

Das sind gerade zwei verschiedene Dinge Die Verwaltung, die Kontrolle einerseits, die Ausübung der Vertretung andererseits.

Nun handelt es sich hier um eine Anstalt, die nicht durch Statuten geschaffen worden ist, sondern durch ein besonderes Gesetz des Fürstentums Liechtenstein vom 12. Januar 1923, betr. Spar- und Leihkasse für das Fürstentum Liechtenstein. Dieses Gesetz umschreibt in Artikel 21 die Organe. Das habe ich Ihnen bereits ausgeführt und in Artikel 29 wird genau gesagt, wer der Vertreter ist. In Artikel 29, Abs. 2 heißt es: Der Verwalter leitet unter Aufsicht des Verwaltungsrates und des ständigen Ausschusses den Geschäftsbetrieb, führt die Beschlüsse des Verwaltungsrates und des ständigen Ausschusses aus und vertritt die Anstalt nach außen und im Verkehr mit der Kundschaft."

Wenn also von einer Vertretung der Bank gesprochen wird, dann kann damit nur der Verwalter gemeint sein und niemand anders. Wenn der Herr Staatsanwalt etwas anderes behaupten will, dann glaube ich, ist er verpflichtet, das zu beweisen, und wenn er in seiner Anklage, die zweifellos monatelang erwogen worden und von ihm sehr überlegt worden ist, ausdrücklich den Betrug daraus basiert, daß die Vertretung getäuscht worden sei, nicht die Verwaltung, sondern die Vertretung, dann kann er niemand anders meinen als Thöny.

Der Herr Staatsanwalt hat sodann erklärt, daß meine tatsächlichen Angaben über die Stelle gegenüber der Treuhandgesellschaft und Verwaltungsrat unrichtig gewesen seien. Es habe allerdings ein Verwaltungsrat im Sinne des Gesetzes nicht bestanden, daß 5 Mitglieder gewählt gewesen seien, sondern nur drei Mitglieder und zwei Ersatzmitglieder, sodaß immerhin es möglich gewesen sei, eine Sitzung einzuberufen. Das ist nicht richtig. Der Landtag hat nicht das Recht, einen Rumpf-Verwaltungsrat zu wählen, sondern er hat mindestens 5 Mitglieder zu wählen. Sie sind nicht gewählt, solange zwei davon eine Wahl ablehnen. Der Landtag kann den Präsidenten nicht wählen, solange nicht 5 Mitglieder gewählt sind, denn aus diesen 5 muß der Präsident gewählt werden und dieser Präsident hat überdies die Wahl abgelehnt, in

aller Form. Es war kein Präsident da, der den gesetzlichen Anforderungen entsprochen hätte. Wenn die Zivilklage für ihre Bedürfnisse etwas anderes notwendig hat, so mag sie dort das verjuchen. Ich habe nicht für ihren Zivilprozeß vorzuzorgen, sondern die Ausführungen für den Strafprozeß zu machen.

Wie ist es nun mit der Kontrollstelle? Da sagt der Herr Staatsanwalt unter Berufung auf die Mitteilung der Regierung in einer öffentlichen Urkunde, die Kontrollstelle sei bestellt gewesen. Das steht nicht in jener Mitteilung drinnen, sondern es steht nur drinnen, daß die Regierung die ostschweizerische Treuhandgesellschaft gewählt hat. Damit ist die Kontrollstelle nicht bestellt. Damit sie bestellt sei, muß diese Wahl auch dem Gewählten mitgeteilt worden sein und der Gewählte muß die Annahme der Wahl stillschweigend oder ausdrücklich bestätigen. Von dieser Wahl hat die ostschweizerische Treuhandgesellschaft keine Mitteilung erhalten. Ich habe Bescheinigung vorgelesen. Sie hatte keine Kenntnis davon, sie hat deshalb auch nicht mehr geamtet als Kontrollstelle und in dem Berichte, den sie abgegeben hat, nicht mehr als Mitglied der Kontrollstelle, sondern als Mitglied des St. Gallischen Revisionsverbandes, hat sie sich darüber beklagt, daß sie auf den vorjährigen Bericht keine Mitteilung erhalten habe, wie er erledigt wurde und auch nicht darüber, ob man sie weiterhin als Kontrollstelle gewählt habe. Es ist aktenwidrig, wie wir sagen, zu behaupten, daß eine Kontrollstelle im Sinne des Gesetzes bestanden habe.

Und nun zu den Ausführungen über den Betrug. Ich will ohne weiteres zugeben, daß meine Ausführungen vielleicht bis zu einem gewissen Teile mißverstanden werden konnten, weil ich in der Zitierung von Kommentaren, hauptsächlich auf jene Stellen hingewiesen habe, die erklärt haben, daß der Getäuschte zufolge seiner Täuschung nachher eine Handlung vorzunehmen habe. Immerhin sind jene Kommentarstellen deutlich genug nach dieser Richtung, daß es auch möglich, daß ein anderer der Getäuschte ist, daß aber der Getäuschte durch seine Handlung den Schaden verursachen muß. Darauf kommt es an. Identität von Getäuschten und Geschädigten ist nicht erforderlich. Darüber hat der Herr Staatsanwalt merkwürdigerweise geschwiegen. Der Irrtum muß auch die Schädigung sein und nicht umgekehrt. Da sagt das Gesetz ganz deutlich: Wer durch listige Vorstellungen oder Handlungen einen andern in Irrtum führt, durch welchen jemand, sei es der Staat, eine Gemeinde oder andere Person an seinem Eigentume oder andern Rechten Schaden leiden soll.

Also die Reihe des Geschehens, wie es juristisch formuliert ist, ist ganz klarer Art: A: Der Täter täuscht jemanden, den B. Dadurch, daß er diesen B. täuscht, wird eine Handlung, eine Unterlassung veranlaßt des B. oder einer dritten Person, wodurch der B. oder C. geschädigt wird. Es darf nicht so sein, daß der A. den C. schädigt und nachdem er den C. geschädigt, den B. täuscht, oder auch den C. täuscht, damit der C. auf diesen Schaden nicht aufmerksam wird.

Ich erinnere mich da an eine kleine Anekdote von meinem Vater selig. Es ist ihm einmal ein Unglück passiert,